

Die Erfolgsaussichten von Klimaklagen sind in der Schweiz gering

Wegen der Erderwärmung müssen sich Unternehmen und ihre Führungs Personen zunehmend vor Gericht verantworten

MIKE ABEGG UND LORIS URWYLER

Der Kampf gegen den Klimawandel nimmt vielfältige Formen an: Aktivisten kleben sich auf Strassen oder bringen Flughäfen zum Stillstand. ETH-Forscher entwickeln innovative Methoden, um CO₂ aus der Luft zu extrahieren. Immer öfter wird auch der Weg vor die Gerichte gesucht, um vermeintliche Klimasünder zur Rechenschaft zu ziehen.

Weltweit sind bereits über dreitausend Klimaklagen eingegangen, und es werden jedes Jahr mehr. Sie richten sich längst nicht mehr nur gegen Staaten, sondern zunehmend auch gegen Unternehmen oder deren Führungskräfte.

Unterschiedliche Forderungen

Mit Klimaklagen gegen Unternehmen werden häufig CO₂-Emissions-Reduktionen verlangt. So fordern Umweltschutzorganisationen in den Niederlanden vom Gas- und Ölkonzern Shell die Senkung der Emissionen um 45 Prozent bis 2030 gegenüber dem Jahr 2019. Das erstinstanzliche Gericht hiess die Klage gut, da Shell menschenrechtlich zur Reduktion der CO₂-Emissionen verpflichtet sei. Das Berufungsgericht hob dieses Urteil jedoch wieder auf, da es an einer gesetzlich statuierten CO₂-Reduktions-Pflicht fehle und eine solche auch nicht aus einer deliktsrechtlichen Gene-

ralklausel im niederländischen Recht ableitbar sei. Derzeit befasst sich das höchste Gericht der Niederlande mit dem Fall – das gleiche Gericht, das 2019 den niederländischen Staat zu einer Reduktion der Treibhausgasemissionen verurteilt hat.

Doch auch andere Forderungen werden geltend gemacht. Dies zeigt die beim Kantonsgericht Zug hängige Klage von vier indonesischen Staatsbürgern gegen den Zementkonzern Holcim. Zusätzlich zu einer CO₂-Reduktion werden in diesem Prozess Schadenersatz- und Genugtuungsansprüche sowie eine finanzielle Beteiligung an Flutschutzmassnahmen – wie beispielsweise der Anlegung von Mangroven und Dämmen – gefordert. Das Kantonsgericht trat auf die Klimaklage ein. Der Entscheid in der Sache selbst ist noch nicht ergangen.

Ähnlich dem Holcim-Fall forderte in Deutschland ein peruanischer Landwirt, dass der Energiekonzern RWE die Kosten für geeignete Massnahmen zum Schutz seines Eigentums vor einer Gletscherflut zu tragen habe – und zwar gemessen an seinem Anteil an den globalen Treibhausgasemissionen. Im Mai wurde diese Klage zweitinstanzlich abgewiesen. Das Urteil ist rechtskräftig.

Führungskräfte müssen sich immer häufiger gegen den Vorwurf wehren, dass sie ihre Treue- und Sorgfaltspflichten gegenüber dem Unterneh-

men verletzt hätten, indem sie Klimarisiken unzureichend offengelegt und ungünstige Massnahmen bei deren Management ergriffen hätten. Dieses Spannungsfeld zwischen unternehmerischer Verantwortung und Klimarisiken wird auch in aktuellen Gerichtsverfahren deutlich. In England klage eine Shell-Aktionärin die Mitglieder des Verwaltungsrates an. Sie warf dem Verwaltungsrat vor, dass er sich nicht an das Pariser Klimaabkommen gehalten habe. Auch diese Klage war mangels einer nachgewiesenen Pflichtverletzung des Verwaltungsrates erfolglos.

Gefahr des Greenwashings

Anders ist die Lage beim Greenwashing. Unternehmen oder Führungskräfte können Klagen wegen unlauterer Werbung ausgesetzt sein, wenn sie beispielsweise ihre Waren oder Leistungen tatsächlich als CO₂- oder gar als klimaneutral bezeichnen. Wer sich zur Umschreibung seiner Produkte solcher Begriffe bedient, kann darauf behaftet werden.

Stand heute sind die Erfolgschancen von Klimaklagen gegen Unternehmen oder Führungskräfte, die von Schweizer Gerichten nach Schweizer Recht zu beurteilen sind, als äußerst gering einzustufen. Mit Bezug auf die CO₂-Reduktions-Begehren fehlt es in der Schweiz an einem strikten gesetzlich statuierten

Verbot, über ein bestimmtes Mass hin aus CO₂ auszustossen.

Was die Schadenersatz- und Genugtuungsforderungen betrifft, mangelt es in der Regel bereits am Kausalzusammenhang zwischen dem CO₂-Ausstoss und dem geltend gemachten Schaden, gleichgültig ob es sich um einen Sachschaden, Ertragsausfälle oder seelische Unbill handelt. Der CO₂-Ausstoss eines Unternehmens ist ein von solchen Schäden viel zu weit entfernt liegendes Glied in der Kausalkette, um eine Haftung zu begründen. Die Klimakläger müssten auch nachweisen, dass genau das Extremwetterereignis, das den Schaden verursacht hat, auf den CO₂-Ausstoss des Beklagten zurückzuführen ist. Diese Hürde ist regelmässig zu hoch.

Demgegenüber haben Greenwashing-Klagen ein grosses Potenzial. Viele Unternehmen sind sich nicht bewusst, dass am 1. Januar dieses Jahres eine neue Bestimmung im Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb in Kraft getreten ist. Gemäss dieser handeln Greenwasher unlauter und können zivil- und strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden. Die Unternehmen sind daher gut beraten, rechtlich zu prüfen, ob ihre Produkte oder deren Verbrauch als CO₂- oder klimaneutral bezeichnet werden können.

Wer die Haftung wegen einer Klimaklage auf ein Versicherungsunterneh-

men abwälzen will, sieht sich hohen Hürden gegenüber. Haftpflichtversicherungen müssen nur dann leisten, wenn alle Elemente des Risikobeschreibs erfüllt sind und keine Ausschlüsse greifen.

Keine Haftpflichtansprüche

CO₂-Reduktions-, Unterlassungs- und Beseitigungsklagen sind keine Haftpflichtansprüche und werden somit in der Regel nicht gedeckt. Wurde das versicherte Unternehmen oder Organ nicht rechtskräftig zu einer Schadenersatz- oder Genugtuungsleistung verurteilt, besteht gegenüber dem Versicherer auch kein Entschädigungsanspruch. Zudem ist es marktüblich, dass Verpflichtungen, die einen Straf- oder strafähnlichen Charakter haben – wie etwa Geldstrafen oder Bussen –, nicht versichert sind. Bei Greenwashing-Klagen gilt es zu beachten, dass die allgemeinen Versicherungsbedingungen Ansprüche im Zusammenhang mit unlauterem Wettbewerb ausschliessen können.

Klimaklagen führen somit meist nicht zu Entschädigungsleistungen der Haftpflichtversicherer – eine Realität, welche die Klimasünder bei der Einschätzung ihrer Risiken berücksichtigen müssen.

Mike Abegg ist Rechtsanwalt. Loris Urwyler ist juristischer Mitarbeiter bei der Zürcher Kanzlei Prager Dreifuss AG.